

STATUTEN

PERSONALVERBAND DER STADT LANGENTHAL

19.03.2026

Statuten des Personalverbandes der Stadt Langenthal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Personalverband der Stadt Langenthal" besteht ein Verein mit Sitz in Langenthal im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verband wahrt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, fördert die Solidarität und Zusammenarbeit und pflegt die Kollegialität. Im Besonderen nimmt er das Recht wahr, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten Vorschläge zu unterbreiten und zugleich bei Änderungen von Personalvorschriften Stellung zu beziehen.

Art. 3

Zum Zwecke gemeinschaftlicher Wahrung allgemeiner Interessen kann sich der Verband mit anderen Personalvereinigungen verbinden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband besteht aus Aktiv-, Pensionierten- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Mitglied des Personalverbandes können sowohl öffentlich-rechtlich wie auch privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Rentenberechtigte der Stadt Langenthal werden sowie von Institutionen, die von der Stadt Langenthal massgeblich subventioniert sind oder an denen die Stadt finanziell oder an der Geschäftsführung massgeblich beteiligt ist. Pensionierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand und dessen Zustimmung erworben. Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Verbandsstatuten und übernimmt die Verpflichtung, den Verbandsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 6

Die Aktiv- und Pensionierten-Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Hauptversammlung festgesetzt und im Laufe des Jahres einkassiert wird.

Art. 7

Zum Ehrenmitglied kann von der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich durch besondere Leistungen um den Verband oder dessen Bestrebungen verdient gemacht hat.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres oder durch Austritt aus dem Arbeitsverhältnis. Pensionierung gilt nicht als Austritt. Das austretende Mitglied hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Der Ausschluss kann auf Entscheid des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, das Ansehen des Verbandes gefährdet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder wenn es den Statuten nicht nachlebt.

Art. 10

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Art. 11

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A Die Hauptversammlung

Art. 12

Der Personalverband ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals.

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder mit begründetem Gesuch.

Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Traktanden der Hauptversammlung. Für die ausserordentlich durch die Mitglieder einberufene Hauptversammlung werden durch den Vorstand nur Zeit und Ort bestimmt.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 13

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin /des Präsidenten/ oder des Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Revision der Statuten
- f) Auflösung des Verbandes
- g) Vereinigung mit anderen Personalverbindungen
- h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 14

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Besteht bei einem Co-Präsidium Uneinigkeit, entscheidet das Los.

B Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin/ dem Präsidenten
- b) Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. Diesfalls kann auf die Bezeichnung eines Vizepräsidiums verzichtet werden.
- c) dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin

- d) dem Sekretär/der Sekretärin
- e) dem Kassier/ der Kassierin
- f) ein bis fünf Beisitzern/Beisitzerinnen

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die Vertretung der einzelnen Ämter und Fachbereiche sowie der angeschlossenen Institutionen Rücksicht zu nehmen. Die Pensionierten stellen ein Mitglied. Sofern die Ämter nicht bereits bei den Wahlen an der Hauptversammlung vergeben wurden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Jedes Mitglied kann verpflichtet werden, die Wahl wenigstens für eine Periode anzunehmen.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16

Der Vorstand besorgt jene Geschäfte und Verbandsangelegenheiten, die nicht speziell der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand nach Schluss des Geschäftsjahres der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 17

Das Präsidium des Vorstandes ist gleichzeitig das Verbandspräsidium. Der Sekretär/die Sekretärin besorgt die Protokolle, Korrespondenzen und Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen, den Einzug der Mitgliederbeiträge und legt auf Schluss des Jahres Rechnung ab.

Art. 18

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

C Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen das Rechnungswesen und unterbreiten der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren/Revisorinnen sind für weitere Amtsdauern wieder wählbar.

Weitere Bestimmungen

Art. 20

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets wird dem Vorstand ein Kredit bis Fr. 500.00 pro Kalenderjahr erteilt. Über grössere Beträge entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung am 30. April 2026 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 08. Juni 2017.

PERSONALVERBAND DER STADT LANGENTHAL

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: